

Stand: März 2022

Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen (GRS) ist ein gesetzlich festgelegter, an ein oberirdisches Gewässer angrenzender Bereich, in dem bestimmte Nutzungsgebote bzw. -verbote gelten.

„Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen“ (§ 38 Abs. 1 WHG)

An welchen Gewässern gibt es einen GRS

An **allen oberirdischen Gewässern** mit Ausnahme von Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist ein GRS einzuhalten.

Als Orientierungshilfe dient das Geoportal der Stadt Freiburg. Öffnen Sie hierfür den Link: <https://geoportal.freiburg.de/freigis/> und gehen Sie unter: Karten > Fachdaten > Natur und Umwelt > Wasser > Fließgewässer und Gräben > zoomen Sie auf den relevante Bereich oder suchen Sie einen Ort über die Suchleiste rechts oben > über den Reiter Legende erhalten Sie Information über die Einstufung des Gewässers.

Bei Gewässern, die nicht im AWGN vermerkt sind, kann zunächst davon ausgegangen werden, dass es sich um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt und keine GRS notwendig ist.

Maßgebliche wasserrechtliche Vorschriften:

Der Gewässerrandstreifen ist nach § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 29 Wassergesetz (WG) für Außen- und Innenbereiche an Fließgewässer und stehenden Gewässer geregelt.

In einem Abstand von 5 m im Innenbereich und 10 m im Außenbereich ist die **Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Entfernen standortgerechter Bepflanzung, die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die zeitweise oder dauerhafte Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können nach § 38 Abs. 4 WHG verboten. Seit dem 1. Januar 2014 ist die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, soweit nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich, nach § 29 Abs. 3 WG im Innenbereich verboten. Ein Verbot für bauliche Anlagen im Außenbereich besteht seit dem 1. Januar 1996.**

Die Bemessung der Abstände von 5 m bzw. 10 m erfolgt gemäß § 38 Abs. 2 WHG ab Böschungsoberkante und bei keiner ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Linie des Mittelwasserstandes. Ist eine Pflege des GRS notwendig, obliegt diese dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

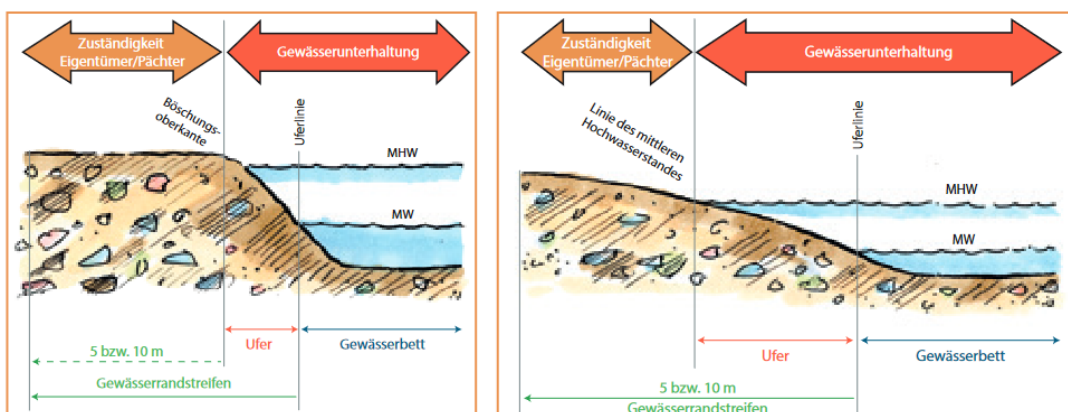


Abb. Zuständigkeit und Unterhaltspflicht an Gewässer mit ausgeprägter Böschungsoberkante (links) und ohne ausgeprägte Böschungsoberkante (rechts) (MW= Mittelwasserstand, MHW= mittleres Hochwasser) (Grafik: Büro am Fluss)